



Abschrift

KWVL	Karte für Verfahren & Medien
Pro.	03. Sep. 2009
	St- Bz.A. W.A. B.A.

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 2510/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

erin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Az.: 00232/07 Mic/AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5283153-223,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Angola)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Paul

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 27. August 2009

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2008 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Ziffer 4 des Bescheides vom 28. November 2008 wird aufgehoben, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die im Jahr 1982 geborene Klägerin ist angolansische Staatsangehörige. Nach ihren Angaben reiste die Klägerin mit einem gefälschten Pass von Kinshasa aus auf dem Luftweg am 3. Oktober 2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach ihren weiteren Angaben ist sie mit dem bereits im Jahr 2003 mit seiner Tochter [REDACTED] nach Deutschland eingereisten Zeugen [REDACTED] traditionell verheiratet und [REDACTED] ist ihre Tochter; durch Urteil vom 13. Dezember 2005 (7 K 4685/03.A) hatte das erkennende Gericht die gegen die Ablehnung der Asylgewährung gerichtete Klage des Zeugen und seiner Tochter abgewiesen und hinsichtlich der Tochter festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Am 4. Juni 2009 wurde ihr Sohn [REDACTED] geboren; der Zeuge hat die Vaterschaft zu diesem Kind anerkannt.

Am 19. Oktober 2007 beantragte die Klägerin die Gewährung von Asyl. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Klägerin am selben Tag im Wesentlichen zu Protokoll: Ihr Heimatdorf sei am 14. Oktober 2001 angegriffen worden, ihr Mann sei mit ihrer Tochter [REDACTED]

in die eine und sie mit den beiden übrigen Kindern in die andere Richtung gelaufen. Sie seien nach Kinshasa gelangt und sie sei dort bis zu ihrer Ausreise geblieben. Sie habe gedacht, ihr Mann und ihre Tochter seien ums Leben gekommen. Neun Monate vor ihrer Ausreise habe sie von einem Mann erfahren, dass ihr Mann noch lebe. Sie habe versucht, telefonisch mit ihrem Mann in Kontakt zu treten, was ihr aber nicht gelungen sei. Am 2. Oktober 2007 habe sie dieser Mann mit zum Flughafen genommen und sie sei nach Deutschland ausgereist. Mit angolanischen Behörden habe sie keine Probleme gehabt. Ihre beiden anderen Kinder lebten bei ihrer Mutter in Angola; wo in Angola sich ihre Mutter und die Kinder aufhielten, wisse sie nicht.

Durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2008 wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Angola zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung lägen nicht vor. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergäben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhalte. Soweit sie geltend mache, ihr Mann sei Mitglied der FLEC-Renovada gewesen, führe dies nicht zu der Annahme einer Verfolgung ihrer Person. Das Vorliegen von Abschiebungsverböten sei nicht erkennbar.

Am 21. November 2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung ihrer Klage nimmt sie Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen sowie festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise, Beweis zu erheben über ihre Behauptung, sie könne weder in Cabinda noch in Angola eine ärztliche Behandlung erfahren, die notwendig wäre, um eine Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes zu verhindern, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Herrn als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 27. August 2009 verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Untätigkeitsklage erhobene Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie hat einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit ist die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2008 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die in dem Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit ihr darin die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist; im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin ist nicht Verfolgte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG oder im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Sie hat Angola unverfolgt verlassen und ist auch derzeit in Angola nicht von Verfolgung bedroht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug auf die Ausführungen

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in dem Bescheid vom 28. November 2008 genommen. Das Gericht sieht angesichts des im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärten Vorbringens der Klägerin keinen Anlass, von der Einschätzung des Bundesamtes abzuweichen, die Klägerin sei einer politischen Verfolgung in ihrem Heimatland nicht ausgesetzt. Eine eigene Verfolgung hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht. Aufgrund der angeblichen Verfolgung des Zeugen ist eine Verfolgung ihrer Person nicht anzunehmen. Das erkennende Gericht ist in dem Urteil vom 13. Dezember 2005 (7 K 4685/03.A) nicht davon ausgegangen, dass der Zeuge in seinem Heimatland politisch Verfolgter ist. Abgesehen davon bestehen mit Blick auf das Vorbringen der Klägerin und nach Anhörung des Zeugen Zweifel, ob die Klägerin und der Zeuge tatsächlich in Angola nach traditionellem Ritus verheiratet gewesen sind und dort zusammengelebt haben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind in der Person der Klägerin erfüllt. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Ausländer bei der Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall allgemeiner Gefahren grundsätzlich auf eine Regelung durch die oberste Landesbehörde nach § 60a AufenthG zu verweisen; bei Fehlen einer solchen Regelung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur festgestellt werden, wenn dies zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke erforderlich ist. Abschiebungsschutz ist danach nur ausnahmsweise dann zuzusprechen, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ wäre.

Vgl. hierzu BVerwG, u.a. Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, Juris = BVerwGE 131, 198ff, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 - Juris = BVerwGE 114, 379ff und Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, Juris = BVerwGE 115, 1ff; Beschluss vom 14. November 2007 - 10 B 47.07 - und Beschluss vom 19. Oktober 2005 - 1 B 16.05, jeweils Juris.

Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit des Schadenseintritts. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungsverbotes, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG beseitigen kann.

Vgl. hierzu BVerwG, u.a. Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 - a.a.O und Beschluss vom 14. November 2007 a.a.O.

Ein Abschiebungsverbot in unmittelbarer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG,

Vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 2007 - 10 B 85.07 - Juris,

besteht nicht schon wegen der behaupteten Erkrankung der Klägerin. Aus dem im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten ärztlichen Bericht des ...-Spital . vom 10. August 2009 ergibt sich keine jetzt noch bestehende Erkrankung der Klägerin. Eine Gefahr, dass sich eine Erkrankung auf Grund der Verhältnisse in Angola verschlimmerte, kann deshalb von vornherein nicht angenommen werden.

Schutz vor Abschiebung ist in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - und damit über den nach Satz 3 der Vorschrift begrenzten Anwendungsbereich hinaus - zu gewähren. Die Klägerin wäre im Falle ihrer Abschiebung nach Angola auf Grund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG) derzeit mit hoher Wahrschein-

lichkeit einer extremen Gefährdungslage ausgesetzt. Nach übereinstimmender Auskunftslage ist zurzeit ein Überleben in Angola jedenfalls in der Regel nur zu sichern, wenn der Rückkehrer auf familiäre oder soziale Bindungen zurückgreifen kann.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Juli 2006 zu Angola, www.fluechtlingshilfe.ch; amnesty international an VG Wiesbaden vom 22. Juni 2009.

Die Klägerin könnte im Falle ihrer Rückkehr nach Angola nicht mit der für ihr Überleben notwendigen Unterstützung aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis rechnen. Sie hat in Angola niemanden, auf den sie zurückgreifen könnte. Sie verfügt dort über kein soziales Netz mehr, in dem sie aufgefangen werden könnte. Sie hat vor ihrer Einreise nach Deutschland nach ihren insoweit glaubhaften Angaben nicht in Angola, sondern mindestens vier Jahre in der Demokratischen Republik Kongo gelebt. Sie hält sich zudem seit knapp zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf, sodass sie seit fast sechs Jahren keine Kontakte mehr zu ihrem Heimatland hat und dementsprechend aktuell nicht über soziale Bindungen in Angola verfügt. Sie hat auch keine Beziehungen mehr zu ihrer Herkunftsfamilie. Der Verbleib ihrer Mutter und ihrer beiden weiteren Kinder ist ihr nicht bekannt; zu ihnen besteht seit einigen Jahren kein Kontakt mehr. Ihr Vater ist verstorben. Weitere Verwandte hat sie in Angola nicht.

Es tritt noch ein weiterer Umstand hinzu, der es rechtfertigt, die Klägerin zu dem Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen zuzurechnen, deren Abschiebung nach Angola derzeit unzulässig ist. Sie würde - jedenfalls zurzeit - als alleinstehende Frau (mit Kleinkind) nach Angola abgeschoben. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es ihr gelingen könnte, für sich (und ihr Kleinkind) für den notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen. Denn insbesondere für alleinstehende Frauen ist die Lebenssituation in Angola schwierig; sie werden nicht akzeptiert und können sich nur unter extremen Bedingungen eine Lebensgrundlage schaffen.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O. und amnesty international a.a.O..

Die Abschiebungsandrohung ist mit Blick auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der

Klägerin rechtswidrig und deshalb aufzuheben, soweit der Klägerin darin die Abschiebung nach Angola angedroht worden ist, im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.